

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

33-00-00/Th

06.05.2020

Meldewesen;

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (2. BMGÄndG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Sport hat uns mit Schreiben vom 06.05.2020 den vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit Stand vom 5. Mai 2020 erstellten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (2. BMGÄndG) mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt.

Der 35-seitige Referentenentwurf ist diesem Schreiben als [Anlage](#) beigelegt.

Der Gesetzentwurf sieht einige Änderungen vor, wie beispielsweise:

- Bürgerinnen und Bürgern soll es erstmals möglich sein, selbst ihre Meldedaten über ein Nutzerkonto aus dem Melderegister abzurufen und für verschiedene Zwecke weiter zu nutzen.
- Der automatisierte Datenabruf für Behörden soll effektiver ausgestaltet werden. Bisher können die meisten Daten bundesweit nur im manuellen Verfahren abgerufen werden und die unterschiedlichen Erweiterungen der Auswahl- und Abrufdaten in den Ländern führen dazu, dass die abrufenden Stellen keine klare Auskunft erhalten, ob es zu der Person keine Daten gibt oder ob diese aufgrund des einschlägigen Landesrechts nicht übermittelt werden. Die bundesweit abrufbaren Datenkataloge sollen an die Bedürfnisse der abrufenden Stellen angepasst und im Hinblick auf die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen einheitlich festgelegt werden. Die Auswahlkataloge differenzieren zur Stärkung des Datenschutzes zwischen einem Abruf zu einer bestimmten Person (Personensuche) und zu einer Vielzahl von Personen, die nicht konkret bestimmt sind (freie Suche).
- Um die melderechtlichen Prozesse im Zusammenhang mit schutzbedürftigen Personen weiter zu optimieren, ohne hierdurch das Schutzniveau abzusenken, wird für abrufende Stellen

und Personen die Möglichkeit der Sofortauskunft geschaffen. Um die Datenlage für Sicherheitsbehörden in Eilfällen zu verbessern, sollen sie bei einem Datensatz mit einer Auskunftssperre, die nicht von Amts wegen auf Veranlassung einer solchen Behörde oder Staatsanwaltschaft eingetragen wurde, im automatisierten Abrufverfahren eine Auskunft erhalten, wenn sichergestellt ist, dass die Daten an von der Behördenleitung besonders ermächtigte Bedienstete übermittelt werden.

- Die Qualität der Meldedaten soll mit einer Anpassung der Ausnahmereglung für Insassen von Justizvollzugsanstalten zur Meldepflicht und die verpflichtende Verwendung des vorausgefüllten Meldescheins (VAMS) verbessert werden.

Für Ihre Hinweise, Anmerkungen oder Bedenken aufgrund der uns gesetzten Stellungnahmefrist bereits bis zum **19.05.2020** (Dienstschluss) - möglichst per E-Mail an: e.thurmann@sgsa.info - wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Elke Thurmann

Anlage